

Auszüge aus der

Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28.09.2011, zuletzt geändert durch VO vom 17. April 2020 (GVBl. S. 272)

Download unter: <http://www.rv.hessenrecht.hessen.de>

§ 4 HLbGDV – Rechtsstellung der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten sowie der Mentorinnen und Mentoren

- (1) ¹Hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern dürfen in ihrer Einsatzschule Aufgaben über ihre Unterrichtstätigkeit hinaus nur im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des jeweiligen Studienseminars übertragen werden. ²Den Ausbildungsaufgaben ist grundsätzlich der Vorrang einzuräumen.
- (2) ¹Bei Bedarf beauftragt die Ausbildungsbehörde auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars und im Einvernehmen mit dem für die Stammschule zuständigen Staatlichen Schulamt Lehrkräfte oder andere fachkundige Personen als Ausbildungsbeauftragte mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Ausbildungsaufgaben. ²Sie werden im Umfang der Ausbildungsverpflichtung an das Studienseminar abgeordnet. ³Hinsichtlich ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten stehen sie im Rahmen ihres Ausbildungsauftrages den hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern gleich. ⁴Die Anrechnung auf die Pflichtstunden der als Ausbildungsbeauftragte tätigen Lehrkräfte ergibt sich im Einzelfall aus der inhaltlichen und zeitlichen Begrenzung der jeweils übertragenen Ausbildungsaufgaben. ⁵Für Ausbildungsbeauftragte gilt im Übrigen Abs. 1 entsprechend.
- (3) ¹Auf Vorschlag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bestimmt die Leitung der Ausbildungsschule im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars für die jeweiligen Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen eine anleitende Lehrkraft als Mentorin oder Mentor. ²Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Ausbildungsbeauftragte können im begründeten Ausnahmefall als Lehrkräfte an ihrer Einsatzschule zugleich Mentorinnen und Mentoren sein. ³Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

ZWEITER ABSCHNITT - Pädagogische Ausbildung

§ 41 HLbGDV – Ziele und Inhalte

- (1) Die pädagogische Ausbildung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst befähigen, Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit, unterschiedlicher sozialer oder kultureller Herkunft
1. zu unterrichten,
 2. zu erziehen, zu beraten und zu betreuen,
 3. zu diagnostizieren, zu fördern und zu beurteilen und
 4. die Entwicklungsprozesse der Schule mitzugestalten.
- (2) ¹In der pädagogischen Ausbildung sollen die während des Studiums erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften in engem Bezug zum erteilten Unterricht so vertieft und erweitert werden, dass die in § 1 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes genannten Kompetenzen im Handeln der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sichtbar werden. ²Dies gilt entsprechend auch für die pädagogische Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern.
- (3) Während der pädagogischen Ausbildung haben für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Ausbildungsbelange Vorrang.

§ 42 HLbGDV – Ausbildungsdauer

- (1) ¹Ein Ausbildungsvorsprung zur Verkürzung der pädagogischen Ausbildung nach § 38 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes kann insbesondere nachgewiesen werden durch
1. eine eigenverantwortete Unterrichtstätigkeit an Schulen vor Beginn der pädagogischen Ausbildung,
 2. Teile einer auf die Professionalität einer Lehrkraft ausgerichteten Ausbildung, die auf die pädagogische Ausbildung angerechnet werden können oder
 3. hervorragende Leistungen während der pädagogischen Ausbildung.
- ²Diese Vorleistungen werden von der Ausbildungsbehörde nach Inhalt und Umfang im Hinblick auf die Module der pädagogischen Ausbildung geprüft und ihnen entsprechend zugeordnet.
- (2) ¹Bei einer Verkürzung der pädagogischen Ausbildung wird die Zahl der Module, Unterrichtsbesuche und Ausbildungsveranstaltungen reduziert. ²Die Festlegung trifft die Ausbildungsbehörde im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars. ³In der verkürzten Ausbildung sind mindestens vier Module zu absolvieren.
- (3) ¹In den Fällen des Abs. 2 werden zur Bewertung des Ausbildungsstandes nach § 42 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes die aufgrund der Verkürzung nicht vorliegenden Modulbewertungen durch den Durchschnitt der vorliegenden Modulbewertungen ersetzt. ²Dabei bleiben Nachkommastellen unberücksichtigt.
- Satz 1 und 2 gelten entsprechend, soweit das Modul im Prüfungssemester nach § 44 Abs. 2 Satz 2 wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht durchgeführt werden kann. Den kalendarischen Zeitraum, in dem Satz 3 anzuwenden ist, legt die Hessische Lehrkräfteakademie durch Erlass fest.
- (4) Der Antrag auf Verkürzung ist innerhalb der ersten neun Monate der pädagogischen Ausbildung zu stellen.
- (5) ¹Die Verlängerung der pädagogischen Ausbildung nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes kann insbesondere erfolgen, wenn
1. krankheitsbedingte Ausfallzeiten von mehr als vier zusammenhängenden Wochen während der Hauptsemester oder dem Prüfungssemester vorliegen oder

2. aus Gründen, die die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nicht zu vertreten hat, die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern in dem nach dieser Verordnung vorgegebenen Zeitraum nicht stattfinden kann.

²Über die Anrechenbarkeit von Modulen und damit gegebenenfalls verbundene Auflagen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

(6) Über die jeweiligen Anträge entscheidet die Ausbildungsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars.

§ 43 HLBGDV – Umfang und Gestaltung

(1) ¹Bei der Verteilung der Module, Ausbildungsveranstaltungen, Unterrichtsverpflichtungen und weiterer schulischer Belange ist auf eine möglichst ausgewogene Arbeitsbelastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst über 21 Monate zu achten. ²Schulische Belange sind insbesondere Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts wie Gesamt- und Teilkonferenzen, Elternabende, Elternbesuche, Wandertage, Studienfahrten, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Projekte.

(2) Für Veranstaltungen des Studienseminars ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an einem vollen Tag und grundsätzlich an einem weiteren halben Tag pro Woche von allen schulischen Veranstaltungen freizustellen.

(3) ¹Der Ausbildungsunterricht umfasst

1. in der Einführungsphase zehn Wochenstunden oder deren Entsprechung in der jeweiligen Schulform, abzuleisten in Hospitationen und angeleitetem Unterricht,
2. im ersten und zweiten Hauptsemester je zehn bis zwölf Wochenstunden eigenverantworteter Unterricht und
3. im Prüfungssemester sechs bis acht Wochenstunden eigenverantworteter Unterricht.

²Die Hospitationen betragen in jedem Semester mindestens zwei Wochenstunden. ³Der eigenverantwortete Unterricht kann bis zu vier Unterrichtsstunden durch eine Mentorin oder einen Mentor betreut werden, die oder der in diesem Unterricht anwesend ist. ⁴Der Einsatz in Klassen mit inklusiver Beschulung ist zulässig.

(4) Im Einvernehmen mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars eine von Abs. 3 abweichende Regelung treffen, sofern pädagogische oder schulische Gründe dies erfordern und keine Beeinträchtigung der pädagogischen Ausbildung zu erwarten ist.

(5) ¹Sofern an der Ausbildungsschule keine den Ausbildungsbelangen entsprechenden Einsatzmöglichkeiten gegeben sind oder besonders schwierige Ausbildungsbedingungen vorliegen oder aus sonstigen zwingenden Gründen die Anwesenheit einer zusätzlichen Lehrkraft geboten ist, kann eine von Abs. 3 abweichende Regelung getroffen werden. ²Darüber entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(6) ¹Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst soll nur in begründeten Ausnahmefällen zu Vertretungsstunden herangezogen werden.

²Dabei ist darauf zu achten, dass ein Einsatz möglichst nur in den Lerngruppen und Fächern oder Fachrichtungen stattfindet, in denen sie unterrichtet.

(7) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars bestimmt eine Ausbilderin oder einen Ausbilder, die oder der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kontinuierlich während der gesamten pädagogischen Ausbildung berät. ²Auf begründeten Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hin kann die beratende Ausbilderin oder der beratende Ausbilder gewechselt werden. ³Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

(8) ¹Im Falle des zeitlichen Zusammentreffens von Veranstaltungen des Studienseminars und der Ausbildungsschulen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsschulen nach Anhörung der betroffenen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst über den Vorrang nach § 41 Abs. 3. ²In der Einführungsphase haben Seminarveranstaltungen grundsätzlich Vorrang.

(9) Während der Zeit nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung oder der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung für arbeitstechnische Fächer bis zum Ende der pädagogischen Ausbildung kann die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bis zu zwölf Wochenstunden oder deren Entsprechung in der jeweiligen Schulform im Unterricht und für Betreuung eingesetzt werden.

§ 44 HLBGDV – Module und Modulbewertung

(1) ¹Module bestehen inhaltlich und organisatorisch aus aufeinander bezogenen Modulveranstaltungen, in denen in der Wechselwirkung von Theorie und Unterrichtspraxis die grundlegenden Kompetenzen für die Tätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer erworben werden sollen. ²Die Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen sind dabei mit anderen Ausbildungsinhalten und dort zu erwerbenden Kompetenzen vernetzt oder bauen auf diese auf. ³Die Dauer eines Moduls erstreckt sich über ein Hauptsemester oder über die Zeit des Prüfungssemesters bis zur Zulassung zur Prüfung. ⁴In die Module integriert sind Unterrichtsbesuche. ⁵Die Anwesenheitszeit für Veranstaltungen des Studienseminars beträgt in jedem Modul 20 Zeitstunden.

(2) Module nach § 42 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes sind

1. vier Module zum Kompetenzbereich Unterrichten in den Fächern oder Fachrichtungen,
2. ein Modul Erziehen, Beraten, Betreuen,
3. ein Modul Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen und
4. zwei lehramtsspezifische Module. Ein Modul liegt im Prüfungssemester.

(3) Die Module des Kompetenzbereichs Unterrichten in den Fächern oder Fachrichtungen verteilen sich gleichmäßig

1. für das Lehramt an Grundschulen auf das Fach Deutsch oder Mathematik sowie auf ein Fach nach § 35 Abs. 4 Nr. 2,
2. für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien auf die beiden Unterrichtsfächer,
3. für das Lehramt an beruflichen Schulen und für das Lehramt an Förderschulen auf die Fachrichtung und das Unterrichtsfach oder
4. für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern auf die berufliche Fachrichtung und die arbeitstechnischen Fächer.

- (4) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars überträgt einer Ausbilderin oder einem Ausbilder die Aufgaben einer oder eines Modulzuständigen. ²Grundsätzlich führt die oder der Modulzuständige die Modulveranstaltungen sowie die Unterrichtsbesuche durch. ³Sie oder er nimmt die Aufgaben nach [§ 41 Abs. 4 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes](#) wahr. ⁴Sind mehrere Ausbilderinnen und Ausbilder an der Durchführung eines Moduls beteiligt, werden deren Teilbewertungen von der oder dem Modulzuständigen zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt.
- (5) ¹Modulveranstaltungen können mit anderen Trägereinrichtungen der Lehrerbildung gemeinsam durchgeführt werden. ²Die Gesamtverantwortung der oder des Modulzuständigen bleibt unberührt.
- (6) ¹Zur Feststellung der Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit nach [§ 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes](#) finden in jedem Modul grundsätzlich zwei Unterrichtsbesuche statt. ²Unterrichtsbesuche bei einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden auch als gemeinsame Unterrichtsbesuche von Ausbilderinnen oder Ausbildern für mehrere Module durchgeführt. ³Der Verlauf der Lernentwicklung ist in die abschließende Leistungsbewertung einzubeziehen. ⁴Insgesamt wird in jedem Modul eine Bewertung nach [§ 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes](#) aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung für die Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit erteilt. ⁵Diese Bewertung ist nach [§ 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes](#) Grundlage der Modulbewertung.
- (7) Schriftliche Bescheinigungen über die Teilnahme am jeweiligen Modul und dessen Bewertung werden von der oder dem Modulzuständigen ausgestellt.
- (8) ¹Eine Modulprüfung nach [§ 41 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes](#) muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des nicht bestandenen Moduls stattfinden. ²Sie besteht aus einer Lehrprobe. ³Die Modulprüfung wird aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung einer Unterrichtsstunde nach [§ 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes](#) bewertet. ⁴Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars beauftragt zwei Ausbilderinnen oder Ausbilder mit der Durchführung und Bewertung der Modulprüfung. ⁵Können die beiden Ausbilderinnen oder Ausbilder sich nicht auf eine Bewertung einigen, entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars nach deren Anhörung.
- (9) ¹Der Ausgleich nach [§ 41 Abs. 6 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes](#) ist erfolgt, wenn die Summe der Bewertungen von Modul und Modulprüfung mindestens zehn Punkte beträgt. ²In diesem Fall ist für die Bewertung des Moduls, die nach [§ 42 Abs. 2 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes](#) in die Gesamtbewertung einfließt, die so errechnete Summe durch zwei zu teilen. ³Bei der errechneten Punktzahl bleiben Nachkommastellen unberücksichtigt.
- (10) ¹Eine schriftliche Bescheinigung über die Teilnahme an der Modulprüfung wird von der Leiterin oder vom Leiter des Studienseminars ausgestellt. ²Sie enthält die ursprüngliche Modulbewertung, die Bewertung der Modulprüfung, die Feststellung des Ausgleichs oder des endgültigen Nichtbestehens des Moduls sowie im Falle des Ausgleichs die Bewertung nach Abs. 9.

§ 45 HLBGDV – Ausbildungsveranstaltungen

- (1) ¹Ausbildungsveranstaltungen bereiten die Arbeit in den Modulen vor und ergänzen sie. ²In Ausbildungsveranstaltungen können auch Unterrichtsbesuche mit dem Ziel der Beratung durchgeführt werden.
- (2) Folgende Ausbildungsveranstaltungen sind für alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verbindlich:
1. eine Einführungsveranstaltung in der Einführungsphase mit einer Anwesenheitszeit für Veranstaltungen des Studienseminars von 50 Zeitstunden,
 2. eine Ausbildungsveranstaltung Beratung und Reflexion der Berufsrolle über die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes mit einer Anwesenheitszeit für Veranstaltungen des Studienseminars von 30 Zeitstunden und
 3. eine Ausbildungsveranstaltung zur Unterrichts- und Schulentwicklung mit dem Schwerpunkt Mitgestaltung der Selbstständigkeit von Schule mit einer Anwesenheitszeit für Veranstaltungen des Studienseminars von 20 Zeitstunden.
- (3) ¹Die Ausbildungsveranstaltungen werden von den einzelnen Studienseminaren in ihren Arbeitsplanungen beschrieben. ²Bei Anzahl und Umfang ist eine ausgewogene Berücksichtigung der Belange der einzelnen Lehrämter und besonderen Erfordernisse des Studienseminars und der ihm zugeordneten Ausbildungsschulen zu beachten. ³Die Ausbildungsveranstaltungen enthalten auch Angebote zur Kompensation, Spezialisierung und Profilbildung.
- (4) ¹Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst können Ausbildungsveranstaltungen ersetzt werden durch besondere Ausbildungsveranstaltungen anderer Trägereinrichtungen der Lehrerbildung oder durch Ausbildungsveranstaltungen wie Betriebspraktika oder Erkundungen bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten. ²Diese besonderen Ausbildungsmaßnahmen sind jeweils von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars zu genehmigen.
- (5) [§ 44 Abs. 5](#) gilt für Ausbildungsveranstaltungen entsprechend.
- (6) Über die Teilnahme an den jeweiligen Ausbildungsveranstaltungen werden schriftliche Bescheinigungen ausgestellt.

§ 46 HLBGDV – Pädagogische Facharbeit

- (1) ¹Die Bestimmung der betreuenden Ausbilderin oder des betreuenden Ausbilders nach [§ 40a Abs. 2 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes](#) erfolgt spätestens zu Beginn des zweiten Hauptsemesters. ²Dies ist aktenkundig zu machen.
- (2) ¹Das Thema der pädagogischen Facharbeit wird spätestens fünf Monate vor der Abgabe festgelegt. ²Die Festlegung ist von der betreuenden Ausbilderin oder dem betreuenden Ausbilder aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die pädagogische Facharbeit ist spätestens einen Monat nach Beginn des Prüfungssemesters abzugeben. ²Wird die pädagogische Facharbeit nicht abgegeben oder der Abgabetermin aus Gründen versäumt, welche die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten hat, ist die pädagogische Facharbeit mit null Punkten zu bewerten. ³Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die verspätete Abgabe nicht zu vertreten, kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars eine Nachfrist von höchstens vier Wochen gewähren. ⁴Die Ausbildungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen eine weitere Nachfrist gewähren. ⁵Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Grundsätzlich soll der Umfang der inhaltlichen Ausführungen nicht weniger als 20 Seiten und nicht mehr als 30 Seiten, mit Anhang höchstens 40 Seiten betragen. ²Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars. ³Am Schluss der

pädagogischen Facharbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Versicherung nach § 25 Abs. 7 abzugeben. ⁴Die Ausbildungsbehörde kann Richtlinien für die formale Gestaltung der pädagogischen Facharbeit festlegen.

(5) Über die Bearbeitung eines Themas durch mehrere Personen (Gruppenarbeit) entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars auf Antrag der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

(6) ¹Die betreuende Ausbilderin oder der betreuende Ausbilder erstellt ein Gutachten mit einer Bewertung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes. ²Dies ist aktenkundig zu machen. ³Das Gutachten ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst spätestens zwei Monate nach dem festgelegten Abgabetermin zur Kenntnis zu geben. ⁴Eine Durchschrift des Gutachtens ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auszuhändigen.

§ 47 HLBGDV – Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) ¹In dem Gutachten nach § 42 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes wird beurteilt, in welchem Umfang die Ziele und Inhalte nach § 41 Abs. 1 und 2 erfüllt worden sind. ²Die Beurteilung enthält auch Aussagen zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben. ³Die Ausbildungsbehörde kann Richtlinien für die formale Gestaltung festlegen.

(2) ¹Mit der Meldung zur Prüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Gutachten beim zuständigen Studienseminar vor. ²Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist eine Durchschrift des Gutachtens auszuhändigen.

DRITTER ABSCHNITT - Zweite Staatsprüfung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

§ 48 HLBGDV – Meldung und Zulassung

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst meldet sich spätestens zwei Monate nach Beginn des Prüfungssemesters schriftlich bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars zur Prüfung an.

(2) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hat mit der Meldung zur Prüfung vorzulegen:

1. das Portfolio nach § 41 Abs. 5 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes,
2. einen Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe, der nicht älter als drei Jahre ist und
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit der Teilnahme von Gästen an der Prüfung einverstanden ist.

§ 49 HLBGDV – Zeitpunkt und Organisation

(1) Die Zweite Staatsprüfung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern finden in der Regel zwischen dem 15. April und dem 31. Juli eines Jahres oder zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Januar des Folgejahres statt.

(2) ¹Die Prüfung nach Abs. 1 wird an dem Studienseminar und an der Ausbildungsschule abgelegt, an denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt ausgebildet wurde. ²Das Studienseminar organisiert die Prüfung in Absprache mit der Ausbildungsbehörde und der Ausbildungsschule.

(3) ¹Den Prüfungstermin legt die Ausbildungsbehörde auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars fest. ²Die unterrichtspraktische Prüfung und die mündliche Prüfung finden grundsätzlich am selben Tag statt. ³Feststellung, Bekanntgabe und Begründung der Gesamtnote und der Gesamtbewertung durch den Prüfungsausschuss nach § 50 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erfolgen unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung. ⁴Ausnahmen von diesen Grundsätzen müssen schriftlich begründet werden. ⁵Der Prüfungstermin ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst spätestens vier Wochen vorher durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars bekannt zu geben.

(4) Alle zur Feststellung der Gesamtbewertung erforderlichen Unterlagen müssen dem Prüfungsausschuss am Prüfungstag vorliegen.

§ 50 HLBGDV – Unterrichtspraktische Prüfung

(1) ¹Die unterrichtspraktische Prüfung nach § 47 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erfolgt in den Fächern oder in dem Fach und der Fachrichtung der pädagogischen Ausbildung. ²Sie wird als Einzelprüfung in einer der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bekannten Lerngruppe durchgeführt.

(2) Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen erheblichen Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung im inklusiven Unterricht abgeleistet, können Prüfungslehrproben in einer solchen Lerngruppe erfolgen.

(3) Prüfungen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes werden in einer der folgenden Formen durchgeführt:

1. als eine Prüfungslehrprobe in einer Lerngruppe im Rahmen eines gestalteten Vormittags oder eines Projekts im Umfang von mindestens zwei, höchstens zweieinhalb Zeitstunden einschließlich der Pausenzeiten oder
2. als eine Prüfungslehrprobe fächerverbindend in einer Lerngruppe im Umfang einer Doppelstunde.

(4) ¹Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen können die Prüfungslehrproben nicht in Lerngruppen des gymnasialen Bildungsgangs oder des Bildungsgangs der Grundschule erfolgen. ²In schulformübergreifenden Schulformen, die eine Differenzierung in drei Leistungsniveaus vornehmen, kann die unterrichtspraktische Prüfung nicht in Lerngruppen des höchsten Leistungsniveaus stattfinden.

(5) ¹Für das Lehramt an Förderschulen ist die unterrichtspraktische Prüfung in Lerngruppen der Förderschule oder in Lerngruppen mit inklusivem Unterricht durchzuführen. ²Im Fall des § 39 Abs. 2 Satz 2 kann die unterrichtspraktische Prüfung auch in einer Lerngruppe der Förderschule und in einer Lerngruppe mit inklusivem Unterricht durchgeführt werden.

(6) ¹Für das Lehramt an Gymnasien ist eine Prüfungslehrprobe in der Sekundarstufe I des gymnasialen Bildungsgangs oder der integrierten Gesamtschule und eine Prüfungslehrprobe in der gymnasialen Oberstufe oder dem beruflichen Gymnasium durchzuführen. ²Wenn eine Prüfungslehrprobe in der Sekundarstufe I der integrierten Gesamtschule in einem Fach stattfindet, in dem eine Differenzierung in Leistungsniveaus vorgenommen wird, muss die Prüfungslehrprobe in einer Lerngruppe des höchsten Leistungsniveaus stattfinden.

(7) Für das Lehramt an beruflichen Schulen sollen die Prüfungslehrproben nach Möglichkeit in verschiedenen Schulformen durchgeführt werden.

(8) Für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern werden die Prüfungslehrproben in einer der folgenden Formen durchgeführt:

1. in zwei Unterrichtsstunden in zwei Lerngruppen,
2. in einer Doppelstunde in einer Lerngruppe oder
3. in einer Lerngruppe im Rahmen eines Projekts im Umfang von mindestens zwei, höchstens zweieinhalb Zeitstunden einschließlich der Pausenzeiten.

(9) ¹In inklusiven Lerngruppen kann auf Antrag die Prüfungslehrprobe von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten für das Lehramt an Förderschulen gemeinsam mit einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder für das Lehramt an Gymnasien durchgeführt werden. ²Der Antrag ist von beiden zu Prüfenden bei der Ausbildungsbehörde zu stellen.

(10) ¹Für jede Lehrprobe legt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Unterrichtsentwurf vor. ²Dieser soll einen Umfang von grundsätzlich acht Seiten nicht überschreiten. ³In den Fällen des [§ 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes](#) soll der Unterrichtsentwurf einen Umfang von zwölf Seiten nicht überschreiten. ⁴Dem Studienseminar, der Ausbildungsschule und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist jeweils eine Ausfertigung jedes Unterrichtsentwurfs in geeigneter Form rechtzeitig zuzuleiten.

(11) ¹Nach Abschluss der Prüfungslehrproben erörtert die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor dem Prüfungsausschuss mündlich Planung und Durchführung der Unterrichtsstunde. ²Fragen an die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten können durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses gestellt werden. ³Die Erörterung dauert in der Regel 45 Minuten.

(12) Der Prüfungsausschuss bewertet jede Prüfungslehrprobe nach [§ 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes](#) aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung des Unterrichts der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.

(13) Soweit es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht möglich ist, Lehrproben mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Prüfungslehrproben nach [§ 47 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes](#) auf die Anfertigung von Unterrichtsentwürfen und deren Erörterung mit dem Prüfungsausschuss beschränkt. Die unterrichtspraktische Prüfung wird abweichend von Abs. 1 bis 11 wie folgt durchgeführt:

1. die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat legt zwei Unterrichtsentwürfe vor, für die Abs. 10 Satz 2 bis 4 entsprechend gilt;
2. die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erörtert mit dem Prüfungsausschuss mündlich die Unterrichtsentwürfe; die Erörterung dauert in der Regel 60 Minuten und kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, insbesondere in Form einer Videoschaltkonferenz.

Den kalendarischen Zeitraum, in dem Satz 1 und 2 anzuwenden sind, legt die Hessische Lehrkräfteakademie durch Erlass fest.

§ 51 HLbGDV – Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung nach [§ 48 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes](#) findet nach der unterrichtspraktischen Prüfung statt und soll in der Regel 60 Minuten dauern. ²Bei Fachlehreranwärterinnen oder Fachlehreranwärttern soll sie 45 Minuten dauern.

(2) ¹Die Aufgabe für die mündliche Prüfung wird der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vom Prüfungsausschuss schriftlich vorgelegt.

²Für die unmittelbare Vorbereitung auf die mündliche Prüfung sind der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst 30 Minuten zu gewähren.

³Während der Vorbereitung, die unter Aufsicht stattfindet, darf sich die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Aufzeichnungen als Grundlage für ihre späteren Ausführungen machen.

(3) ¹In der mündlichen Prüfung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zunächst Gelegenheit, ihre Auseinandersetzung mit der Aufgabe in einem Vortrag von höchstens 15 Minuten Dauer vorzustellen. ²Der Vortrag kann durch entsprechende Visualisierung unterstützt werden. ³Davon ausgehend beginnt der Prüfungsausschuss mit ihr ein weiterführendes Gespräch, in dem Fragen in Verbindung von Theorie und Praxis erörtert werden. Die mündliche Prüfung kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, insbesondere in Form einer Videoschaltkonferenz.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach [§ 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes](#).